

**Arbeitskreis für Schulmusik und allgemeine
Musikpädagogik e.V. (AfS)**
Sitz Hannover

Satzung

(eingetragen im Vereinsregister Hannover)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Arbeitskreis für Schulmusik und allgemeine Musikpädagogik e. V.“ (AfS) mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Verein will Theorie und Praxis des gesamten Musikunterrichts in allen Schulgattungen und des in Verbindung mit der Schule gepflegten Instrumentalunterrichts fördern und mithelfen, den allgemeinen musikalischen Leistungsstand zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und musikpädagogischen Kongressen verwirklicht. Diese führt der Verein allein oder in Verbindung mit anderen Verbänden und Persönlichkeiten des Musiklebens durch und stellt Lehr- und Lernmittel für den Musikunterricht im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten bereit.

Der Verein erstrebt enge Zusammenarbeit mit Schulbehörden, Ausbildungsstätten und Musikarbeitsgemeinschaften bzw. -organisationen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen. Die Mitgliedschaft ist also nicht beschränkt auf ausübende oder angehende Lehrkräfte der schulischen und privaten Musikerziehung aller Gebiete sowie auf schaffende und ausübende Künstler, sondern steht auch solchen Personen offen, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins ideell und materiell

mitzuarbeiten. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Aufnahme steht jedem Mitglied, gegen die Ablehnung dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung unter entsprechender Begründung zu.

Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig und ist schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Bundesvorsitzenden zu richten.

Ehrenmitgliedschaft: Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Musikerziehung besondere Verdienste erworben haben, zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorzuschlagen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die anderen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Rechte und Pflichten der Mitglieder: Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen. Es hat weiterhin das Recht, an den Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins nach den jeweils hierfür festgelegten Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Beitrag zu entrichten. Beitragsermäßigungen kann der Vorstand bei wirtschaftlicher Notlage oder bei Verrechnungsschwierigkeiten in einzelnen Fällen gewähren. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 5 Organisation des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Der Verein ist in Landesbereiche gegliedert, deren räumliche Begrenzung vom Vorstand festgelegt wird.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) **der/dem Bundesvorsitzenden,**
- b) **zwei Stellvertretenden Bundesvorsitzenden**
- c) dem/der Schatzmeister/in und Bundesgeschäftsführer/in in Personalunion,
- c) **zwei** Beisitzern/innen im Vorstand, deren Funktionen vom Geschäftsführenden Vorstand für jeweils zwei Jahre festgelegt werden,

d) den Vorsitzenden der Landesbereiche als weiteren Beisitzer/inne/n.

(2) **Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der Vorsitzende. Er/sie ist vertretungsberechtigt.**

(3) **Der/ die Vorsitzende, die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden,** der/die Schatzmeister/in und Bundesgeschäftsführer/in sowie die **zwei** Beisitzer/innen bilden den geschäftsführenden Vorstand (GV).

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eines nach.

(5) Vereinsleitung und Vereinsverwaltung werden ehrenamtlich ausgeführt. Auslagen für Bürobedarf, Fahrgelder und Spesen für Sitzungen und Vereinsveranstaltungen sind aus der Vereinskasse zu erstatten. Der Vorstand kann für spezielle größere Arbeiten und für im Interesse des Vereins liegende Aufwendungen die erforderlichen Beiträge bereitstellen.

(6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten von grundlegender Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Für alle Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen, wenn eine besondere Sitzung des Vorstands aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist.

(8) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von **der/dem** Bundesvorsitzenden einberufen und geleitet. Falls **sie/er** verhindert ist, **beauftragt sie/er eine/n der Stellvertreter/innen.**

(9) Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger, schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung einer Vorstandssitzung auch mit kürzerer Frist erfolgen.

(10) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(11) Die Kassengeschäfte werden vom/von der Schatzmeister/in wahrgenommen. Diese/r ist für die Zahlungsanweisungen zeichnungsberechtigt. Zahlungen über 1000.- Euro bedürfen eines Zahlungsauftrags durch den/die Bundesvorsitzende/n.

(12) Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Buchführung ist jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr mit den entsprechenden Belegen vom/von der Schatzmeister/in zunächst dem Vorstand, alsdann den von der letzten Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/inne/n und endlich der Mit-

gliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

- (13) Die Vorsitzenden der Landesbereiche gehören dem Vorstand als weitere Beisitzer/innen an. Verhinderte Landesbereichsvorsitzende werden im Vorstand durch ihre/n Stellvertreter/in vertreten.
- (14) Die Landesbereichsvorstände (Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r) werden von den Mitgliedern der Landesbereiche nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung gewählt, die auch die Befugnisse der Landesbereiche und ihrer Vorstände regelt. Soweit die Landesbereiche noch nicht konstituiert oder Vorstände noch nicht gewählt worden sind, bleiben die Plätze der entsprechenden Beisitzer/innen im Vorstand vakant.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den/die Bundesvorsitzende/n einberufen, und zwar nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Veranstaltung des Vereins. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim/bei der Bundesvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Der/die Bundesvorsitzende kann jederzeit kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Umstände vorliegen. Er/sie muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht zu

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts, Wahl der Kassenprüfer/innen und die Genehmigung der Vereinsrechnung
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Vorstands
- e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß eingereichten und behandelten Anträge
- g) Feststellung und Abänderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Die Entscheidung über Berufungsanträge gemäß § 4

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Für Satzungsän-

derungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Wahlen werden auf Antrag von mindestens 1 Mitglied in geheimer Wahl durchgeführt. Bei der Wahl des/der Bundesvorsitzenden tritt folgendes Verfahren ein: Beim ersten Wahlgang ist absolute Stimmenmehrheit notwendig; wird diese nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang erforderlich; dabei genügt die einfache Mehrheit. Tritt im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit auf, so entscheidet das Los.

Über jede Sitzung, Versammlung usw. ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestellten Protokollführer/in unterschrieben werden muss. Sämtliche Protokolle werden urschriftlich in der Geschäftsstelle hinterlegt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung ist auf die Tagesordnung zu setzen. Der Beschluss bedarf einer Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, welche sich die Pflege und Hebung der Musik und Musikerziehung zum Ziel gesetzt hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung des Vereins am 1. 10. 1953 in Hannover errichtet und auf der 2. Mitgliederversammlung am 13.11.1954 einstimmig beschlossen worden. Sie wurde auf der 13. Mitgliederversammlung am 4.8.1966 in Bayreuth geändert und in der 14. Mitgliederversammlung am 30.7.1967 in Bayreuth neu gefasst. Die Neufassung ist auf der Mitgliederversammlung am 31.3.1968 in Münster festgestellt und in der 17. Mitgliederversammlung am 2. August 1970 in Bayreuth sowie in der 27. Mitgliederversammlung am 5.10. 1979 in Bremen erneut geändert worden. Auf der 40. Mitgliederversammlung am 11.9.1992 in Berlin wurde die Satzung abermals geändert. Eine weitere Änderung erfolgte auf der 50. Mitgliederversammlung am 13.9.2002 in Berlin. Auf der 55. Mitgliederversammlung am 28.9.2007 in Kassel erfolgte die nächste Änderung.

Arbeitskreis für Schulmusik und allgemeine Musikpädagogik e.V.



Sitz Hannover

Satzung

(eingetragen im Vereinsregister Hannover)